

Einverständniserklärung zur Testung

Um zu verhindern, dass sich nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts in Schulen dort unbemerkt Infektionsketten ausbreiten, plant der Kreis Heinsberg, bis zu den Osterferien in allen Schulen ein einheitliches Screening-Verfahren zu erproben.

Geplant ist folgendes Vorgehen:

Zweimal pro Woche sollen sich alle Schüler/innen sowie Lehr- und Betreuungskräfte mit einem Antigen-Schnelltest für Laien testen. Die Tests sind möglichst vor Unterrichtsbeginn durchzuführen.

Negatives Schnelltest - Ergebnis:

- Viel Spaß im Unterricht am gemeinsamen Lernen in der Schule; reguläre Hygieneregeln sind aber weiterhin einzuhalten (MNS, Abstand, Lüften)

Positives Schnelltest - Ergebnis:

- Die betroffene Person geht nach Hause bzw. wird abgeholt und befindet sich zunächst in Quarantäne.
- Die Schule informiert sofort das Gesundheitsamt über das Meldeformular mit Angabe der aktuellen Telefonnummer der Familie, Übermittlung per Fax: 02452 – 13 53 95 oder per Email an coronagruppe@kreis-heinsberg.de.
- Falls der Test zuhause durchgeführt wurde, informieren die Eltern die Schule, die dann wiederum das Gesundheitsamt informiert.
- Im Fall einer positiven Testung ist eine Weitergabe der Daten an das zuständige Gesundheitsamt gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. C DS-GVO i. V. m. § 54 SchulG NRW zulässig und die Datenverarbeitung des Gesundheitsamtes nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. c und e DS-GVO i. V. m. dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW), dem Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG NRW), dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW), dem Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren sowie weiterer spezialgesetzlicher Regelungen rechtmäßig.
- Das Gesundheitsamt nimmt in der Regel am gleichen Tag Kontakt mit der Familie auf und meldet die positiv getestete Person sowie deren Haushaltsangehörige zum PCR-Test im Testzentrum an.
- Der PCR-Kontrolltest muss innerhalb von 48 Std. durchgeführt werden, sonst zählt das positive Antigen-Schnelltestergebnis.
- Bis zum Vorliegen des PCR-Ergebnisses verbleibt die positiv getestete Person in Quarantäne. Mitschüler/innen dürfen bis zum Vorliegen des PCR-Ergebnisses der positiv getesteten Person weiter die Schule besuchen.
- Die Haushaltsangehörigen dürfen das Haus verlassen unter besonderen Schutzmaßnahmen (keine unnötigen sozialen Kontakte, immer Maske tragen, Abstand halten), es besteht noch keine Quarantäne.

- Das PCR-Testergebnis entscheidet:
 - Bei negativem Testergebnis darf die betroffene Person wieder zur Schule, keine Quarantäne für Betroffene und Kontaktpersonen, sofern diese ebenfalls negativ getestet wurden.
 - Bei positivem Testergebnis erfolgt eine offizielle Quarantäne der positiven Person sowie aller Haushaltsangehörigen. Weitere Kontaktpersonen werden ggf. durch das Gesundheitsamt ermittelt.
- Mitschüler/innen und Lehr-/Betreuungskräfte, die an den regelmäßigen Testungen teilnehmen, müssen als Kontaktpersonen nicht in Quarantäne, wenn in der Schule die vom GA empfohlenen Hygieneregeln eingehalten werden, vor allem durchgängig ein Mund-Nasen-Schutz getragen wird.

Lehrvideo:

Sie finden ein Lehrvideo unter www.viomed.de

Mit freundlichen Grüßen
i. A.
Ihr Gesundheitsamt

Erklärung der/des Sorgeberechtigten bzw. der zu testenden Person bei Testung zuhause

Sofern eine Testung Ihres Kindes in der Schule nicht durchgeführt werden soll, bitten wir Sie, diesen wichtigen Baustein der Pandemiebekämpfung gleichwohl zu unterstützen, indem Sie Ihr Kind zuhause testen.

Wenn Ihr Kind einen Test erhalten hat, muss dieser am Morgen des nächsten Schultages VOR dem Schulbesuch durchgeführt werden.

Der Test ist ausschließlich für Ihr Kind bestimmt und darf nicht anderweitig verwendet werden. Bei negativem Testergebnis geben Sie Ihrem Kind bitte die folgende Erklärung unterschrieben zur Abgabe in der Schule mit.

Sofern Sie mit Ihrem Kind an der Testung nicht teilnehmen möchten, verbleibt der Test im Eigentum des Kreises Heinsberg. Sie sind in diesem Fall verpflichtet, den unbenutzten Test Ihrem Kind am nächsten Schultag zwecks Rückgabe wieder mit in die Schule zu geben.

Die gesammelten Rückläufe sollen helfen, Quarantänen in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu vermeiden und den Schulbetrieb trotz positiver Fälle aufrechtzuerhalten. Dies kann jedoch nur gelingen, wenn möglichst alle Kinder getestet werden. Insofern bitten wir Sie, durch die Teilnahme Ihres Kindes dazu beizutragen, das Infektionsgeschehen an den Schulen möglichst gering zu halten.

Sollte Ihr Kind positiv auf das Virus getestet werden, darf Ihr Kind die Schule NICHT besuchen und befindet sich in Quarantäne. Setzen Sie sich in diesem Fall bitte unverzüglich mit der Schule Ihres Kindes in Verbindung, damit das Testergebnis an das Gesundheitsamt übermittelt werden kann.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass

- mein Kind _____, Klasse _____
heute am _____ 2021
gestestet wurde und das Testergebnis **NEGATIV** ausgefallen ist.

Mit einer Aufbewahrung dieser Bestätigung zum Nachweis einer regelmäßigen Testung bin ich einverstanden.

Datum und Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Sofern nur ein Sorgeberechtigter unterschreibt, wird von diesem bestätigt, dass er entweder die alleinige elterliche Sorge für das Kind hat oder mit der Einwilligung und in Vertretung des anderen Sorgeberechtigten handelt.

Datum und Unterschrift der/des Sorgeberechtigten